

# Missbrauch der Amtsgewalt

**Der Straftatbestand des Missbrauchs der Amtsgewalt – „Amtsmissbrauch“ – ist als „echtes Amtsdelikt“ die wesentlichste Bestimmung des Korruptionsstrafrechts und hat die Amtsführung von Beamten in der Hoheitsverwaltung im Fokus.**

Nicht jedes pflichtwidrige Verhalten eines Beamten ist ein Amtsmissbrauch. Es müssen konkrete Merkmale vorliegen, damit der objektive Tatbestand (die „äußere Tatseite“) erfüllt ist: Der Täter (kann nur ein Beamter im strafrechtlichen Sinn sein) missbraucht seine Befugnis für einen Rechtsträger des öffentlichen Rechts (z. B. Bund, Länder, Gemeinden) als dessen Organ Amtsgeschäfte in Vollziehung der Gesetze („Hoheitsverwaltung“) vorzunehmen wissentlich und schädigt dadurch eine andere Person in ihren Rechten. Personen, die keine Beamten im strafrechtlichen Sinn sind, können dieses Delikt nicht begehen, aber sich strafbar machen, wenn sie sich an dem Amtsmissbrauch beteiligen, zum Beispiel durch Anstiften des Beamten. Es genügt wenn man „laienhaft“ erkennt, dass es sich um einen Beamten handelt.

Um das Delikt zu erfüllen, muss der Täter vorsätzlich handeln – das heißt, die innere Tatseite muss erfüllt sein: Der Beamte muss wissen, dass er seine Befugnis missbraucht und er muss zusätzlich auch den Vorsatz haben (zumindest „ernstlich für möglich halten und sich damit abfinden“) einen Dritten an seinen Rechten zu schädigen. Zu den Merkmalen im Einzelnen:

**Beamter.** Die Beamtenstellung ergibt sich nicht aus dem Beamtendienstrecht sondern aus der Funktion. Vertragsbedienstete sind ebenfalls Beamte nach dem Strafrecht. Der Täter muss



**Auch Polizeischüler haben Beamtenstellung.**

zumindest „laienhaft“ erkennen, dass ihm Beamteneigenschaft zukommt; das heißt, dass er den sozialen Sinngehalt seiner Stellung erkennt. Beispiele für Beamte: Polizisten, auch Polizeischüler, Verwaltungsbedienstete in Bundesministerien, Berufsrichter, Strafvollzugsbedienstete, Mitglieder der Bundesregierung oder Landesregierungen, Bürgermeister und andere. Eine ausführliche Erklärung, wer Beamter im Sinne des Strafgesetzbuchs ist, findet sich in der *Öffentlichen Sicherheit Heft 9-10/2019, S. 72-73*.

**Amtsgeschäfte.** Es handelt sich um Rechtshandlungen und faktische Tätigkeiten, die zur konkreten Aufgabenerfüllung des Beamten notwendig sind, beispielsweise die Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt, Erlassung eines Bescheides, Anlegen eines Verwaltungsaktes (Vorerledigung von Entscheidungen), Leiten einer Verhandlung oder das Ermitteln von personenbezogenen Daten in Datenbanken. Eine ausführliche Erklärung, was ein Amtsgeschäft im Sinne des Strafgesetzbuchs ist findet sich in der *Öffentlichen Sicherheit Heft 11-12/2019, S. 130*.

**Hoheitsverwaltung.** Amtsgeschäfte können der Sphäre der Hoheitsverwaltung oder Privatwirtschaftsverwaltung zugerechnet werden. Für das Delikt des Amtsmissbrauchs relevant sind nur Amtsgeschäfte, die im Rahmen der Hoheitsverwaltung, also in Vollziehung der Gesetze, getätigt werden.

Es handelt sich dabei um jenen Bereich der Verwaltung, in dem der staatliche Rechtsträger (Bund, Länder, Gemeinden etc.) den Rechtsunterworfenen (Bürgern, aber auch juristischen Personen, etwa Unternehmen) gegenüber in einem Verhältnis der Überordnung steht.

Zur Hoheitsverwaltung zählt die gesamte Gerichtsbarkeit, die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden, die Vollziehung der Straßenverkehrsordnung und des Kraftfahrzeuggesetzes oder die Finanzverwaltung.

In der Privatwirtschaftsverwaltung kann kein Amtsmissbrauch begangen werden, weil hier nicht in Vollziehung der Gesetze gehandelt wird. Dieser Bereich der Verwaltung ist geprägt von einer Gleichordnung zwischen staatlichen Rechtsträgern und Rechtsunterworfenen. Der Staat tritt fiktiv als „Privatperson“ auf und handelt auf Basis des Zivilrechts. Typischerweise ist dies der Fall beim Abschluss von Verträgen aller Art.

Für Verfehlungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung sind allenfalls andere Korruptionsdelikte, wie die Bestechlichkeit (§ 304), Vorteilsannahme (§ 305 StGB) oder Untreue (§ 153 StGB) relevant.

**Befugnismissbrauch.** Der Beamte missbraucht (durch aktives Tun oder durch Unterlassen) die ihm übertragene Befugnis in Vollziehung der Gesetze zu handeln wissentlich, das heißt, er übt seine Befugnis nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise aus und er weiß, dass es sich um einen Fehlgebrauch seiner Befugnis handelt.

Ein „Wissen-Müssen“ reicht grundsätzlich nicht aus, die Rechtsprechung vertritt, dass der Fehlgebrauch der Befugnis der „einzige logische Schluss“ aus einer Zusammenschau des Geschehens, der intellektuellen Ausstattung des Täters und der allgemeinen Lebenserfahrung ist.

**Beispiele** für den Befugnismissbrauch aus dem polizeilichen Bereich: Warnung vor einer bevorstehenden Hausdurchsuchung; Unterlassen der Ausstellung eines Organstrafmandats, weil es sich um einen „Kollegen“ handelt; Unterlassen der Weiterleitung einer Sachverhaltsdarstellung an die Justiz; das Einheben vorläufiger Sicherheiten nach dem Verwaltungsstrafgesetz durch einen Exekutivbeamten, mit dem Vorsatz, das Geld für sich zu verwenden; Ausstellung eines Waffenpasses ohne Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen.

**Rechteschädigung.** Zu den oben angeführten Merkmalen muss noch ein spezieller Schädigungsvorsatz des Täters hinzutreten, damit das Delikt des Amtsmissbrauchs erfüllt ist: der Vorsatz (also zumindest es „ernstlich für



**Für das Delikt des Amtsmissbrauchs relevant sind nur Amtsgeschäfte, die im Rahmen der Hoheitsverwaltung getätigt werden.**

möglich zu halten und sich damit abzufinden“) dass ein Dritter (Mensch oder juristische Person) an seinen Rechten geschädigt wird. Der Schaden kann an Vermögensrechten (z. B. Recht auf Gebühreneinhebung), Persönlichkeitsrechten (z. B. auf Geheimhaltung personenbezogener Daten) oder öffentlichen Rechten (z. B. Recht des Staates auf Strafverfolgung) gegeben sein.

**Weisung als Rechtfertigung?** Dass man auf Weisung seines Vorgesetzten gehandelt hat, kann vom Beamten nicht als Rechtfertigung für sein Handeln geltend gemacht werden.

Eine strafgesetzwidrige Weisung darf nicht befolgt werden bzw. muss abgelehnt werden (Vgl. Art. 20 Abs. 1 letzter Satz B-VG, § 44 Abs. 2 BDG). Angst vor dem Verlust des Arbeitsplatzes genügt nicht, um einen entschuldigenden Notstand zu erfüllen.

#### **Strafrechtliche Folgen.**

Eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist die Strafdrohung für den „schlichten Missbrauch der Amtsgewalt“ (§ 302 Abs. 1 StGB). Bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe sind möglich, wenn etwa der herbeigeführte Schaden einen Betrag von 50.000 Euro übersteigt (§ 302 Abs. 2 StGB).

**Amtsverlust.** Wird ein Beamter wegen Missbrauchs der Amtsgewalt verurteilt, kann er auch sein Amt verlieren (Amtsverlust gemäß § 27 StGB als Folge einer Verurteilung). Amtsverlust tritt in drei Fällen ein: Erstens, wenn die konkret verhängte Freiheitsstrafe (bedingt oder unbedingt) ein Jahr übersteigt; zweitens, wenn der Beamte zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wird; der Dritte Fall betrifft eine andere Art des Missbrauchs: Jede Ver-

urteilung wegen des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses für sexuelle Übergriffe führt zu einem Verlust des Amtes.

**Diversion.** Der Amtsmissbrauch muss – auch wenn alle Merkmale erfüllt sind – nicht notwendigerweise in einer Verurteilung münden. Seit 2014 sind leichtere Fälle von Amtsmissbrauch nach einer Novellierung der Strafprozessordnung auch der sogenannten Diversion zugänglich. Es handelt sich um einen (vorläufigen) Rücktritt von der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft, wenn sich der Beschuldigte beispielsweise bereit erklärt, gemeinnützige Leistungen zu erbringen oder von der Staatsanwaltschaft eine Probezeit mit Bewährungshilfe bestimmt wird. In der Hauptverhandlung hat auch das Gericht die Möglichkeit das Verfahren diversionell zu erledigen. Das Verfahren endet im

Fall einer Diversion nicht mit einer Verurteilung, das heißt, es scheint auch nichts in der Strafregisterauskunft auf.

**Dienstrecht.** Nicht zu unterschätzen sind auch die dienstrechtlichen Folgen einer Strafverfolgung oder Verurteilung: Diese können bei Beamten nach dem Beamtendienstrecht ein Disziplinarverfahren nach sich ziehen und von einer Suspendierung bis zur Lösung des Dienstverhältnisses reichen. Bei Vertragsbediensteten droht ebenfalls die Beendigung des Dienstverhältnisses durch Entlassung oder Kündigung.

*Michaela Jana Löff*

*Literaturempfehlungen:*  
*Marek/Jerabek, Korruption und Amtsmissbrauch*12 (Manz, 2019).

*Huber/Löff, Korruptionsstrafrecht in Das große Handbuch Wirtschaftsstrafrecht* (Manz, 2016).